

**Verordnung  
über die Festsetzung des  
Überschwemmungsgebiets der Hunte  
von Höven (Fluss-km 39 + 850)  
bis Goldenstedt (Fluss-km 85 + 565)**

**Vom 20. 7. 2007**

Aufgrund der §§ 92 a und 93 i. V. m. § 48 Abs. 3 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 144), wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer Hunte das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets der Hunte beginnt in Höven, oberhalb der Schleuse Kampbruch, bei Flusskilometer 39 + 850 und reicht bis zur Goldenen Brücke in Goldenstedt, Landesstraße L 342, bei Flusskilometer 85 + 565. Die unter den Brücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebiets.

(3) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiets ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50 000 (**Anlagen 1/1.1 und 1/1.2**), einem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlage 1/2**) sowie zwölf Lageplänen im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/12**). Die Übersichtspläne und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung.

(4) Die Veröffentlichung des Übersichtsplans im Maßstab 1 : 40 000 (**Anlage 1/2**) und der Lagepläne im Maßstab 1 : 5 000 (**Anlagen 2/1 bis 2/12**) wird dadurch ersetzt, dass Ausfertigungen von ihnen bei den Gemeinden Dötlingen, Goldenstedt, Großenkneten, Hatten und Wardenburg, der Samtgemeinde Harpstedt, den Städten Twistringen und Wildeshausen, den Landkreisen Diepholz, Oldenburg und Vechna,

dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Brake-Oldenburg in Brake, sowie dem NLWKN Geschäftsbereich VI, Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren, in Oldenburg, aufbewahrt werden. Dort können sie während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

**§ 2**

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 3 und 4 NWG werden ausgenommen:

1. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines Jahres begonnen und abgeschlossen werden;
2. die vorübergehende Lagerung von Stoffen (Feldfrüchte, Erde, Holz, Sand und dergleichen), mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe, in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres;
3. die Errichtung von Weidezäunen, selbsttätigen Viehtränken, einstämmigen Freileitungsmasten.

**§ 3**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses des Oberpräsidenten der Provinz Hannover vom 1. 2. 1914 für die Hunte in den Kreisen Diepholz und Syke (Abl. der königlichen Regierung zu Hannover S. 33) für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Oldenburg, den 20. 7. 2007

**Niedersächsischer Landesbetrieb  
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Voß